

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief

Stand: GMVB 2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass die Mitgliedschaft in der Gothaer Versicherungsbank VVaG, einem der größten deutschen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Ihr Interesse gefunden hat.

Die Mitgliedschaft hat für Sie ausschließlich Vorteile.

Einer dieser Vorteile ist der Anspruch auf den Versicherungsschutz, den der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief Ihnen, Ihrem Partner und Ihren minderjährigen Kindern während eines privaten Auslandsaufenthalts bietet. Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief ist ein **kostenfreies** Angebot für Sie.

Die Basis unseres Angebots bilden:

- die Gothaer Mitglieder-Schutzbriefversicherungsbedingungen (GMVB 2019)
- die Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG
- die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief steht Ihnen auch Ihr Berater im Außendienst gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Versicherungsbank VVaG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Gothaer Mitglieder-Schutzbriefversicherungsbedingungen (GMVB 2019)	7
Anhang	18
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	20

Schutzbriefversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen: Gothaer Versicherungsbank VVaG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Mitglieder-Schutzbrief

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über den Gothaer Mitglieder-Schutzbrief. Es ist beispielhaft und daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie

- im Versicherungsschein
- in den Gothaer Mitglieder-Schutzbriefversicherungsbedingungen (GMVB 2019)
- in der Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um einen speziellen Versicherungsschutz für private Urlaubsreisen im Ausland. Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief umfasst eine Unfallversicherung sowie eine Beistandsleistungsversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist ein einmaliger Kapital-Betrag bei dauerhafter Beeinträchtigung durch einen Unfall (Invaliditäts-Leistung). Ein Unfall liegt zum Beispiel vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt (Unfallversicherung).
- ✓ Darüber hinaus leisten wir Entschädigung in Form von Geld und erbringen Serviceleistungen in folgenden Fällen (Beistandsleistungsversicherung):
 - ✓ Krankenrücktransport.
Wir organisieren den erforderlichen Rücktransport bei Unfall und Krankheit und erstatten die Kosten.
 - ✓ Skimming-Betrug (Kartennmissbrauch).
Ihre Kartendaten wurden – beispielsweise am Geldautomat – ausgespäht und auf einer Zweitkarte gespeichert. Mit dieser Karte nimmt der Täter eine unerlaubte Bargeld-Abhebung am Geldautomat oder einen Einkauf an einem Bezahlterminal vor. Wir ersetzen Ihnen den unmittelbaren Vermögensschaden oder die von der Bank bzw. dem Karten-Vertragspartner erhobene Selbstbeteiligung.
 - ✓ Serviceleistungen.
Wir helfen Ihnen beispielsweise durch telefonische Dolmetscherdienste, Nennung und Vermittlung von Rechtsanwälten oder bei der Sperrung verlorener und gestohlener Kreditkarten.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen und der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Leistungsfälle und Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:

- ✗ Unfälle durch die Teilnahme an Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen
- ✗ Krankenrücktransporte aufgrund von Unfällen und Krankheiten, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen.
- ✗ Folgeschäden aufgrund von Skimming-Betrug (beispielsweise entgangener Gewinn, Zinsverlust, Kosten der Rechtsverfolgung).
- ✗ Berufliche Auslandsaufenthalte und Incentive-Reisen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zum Schadenzeitpunkt mindestens ein aktives oder ruhendes Vertragsverhältnis mit einer unserer Konzerngesellschaften
 - ! Gothaer Allgemeine Versicherung AG
 - ! Gothaer Lebensversicherung AG
 - ! Gothaer Krankenversicherung AG
 - ! Gothaer Versicherungsbank VVaGbesteht.
- ! Wenn dauerhafte Folgen durch einen Unfall und Krankheiten zusammen treffen, kann es zu Kürzungen bei der Invaliditäts-Leistung aus der Unfallversicherung kommen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz im Ausland. Als Ausland gilt das Gebiet außerhalb der geographischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Bei festem Wohnsitz im Ausland gilt der Versicherungsschutz:
 - ✓ nicht auf dem Territorium des Landes, auf dem Sie den festen Wohnsitz haben.
 - ✓ nicht auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Melden Sie uns umgehend jedes Schadenereignis, das einen Leistungsanspruch zur Folge haben könnte. Wir sind über die **Service-Hotline zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief** täglich 24 Stunden für Sie erreichbar: **0221 30907020**. Bei Notfällen im Ausland: **+49 30 5508 81000**.
Sie können den Schaden auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail) melden:
Gothaer Versicherungsbank VVaG, 50598 Köln oder unter www.gothaer.de/mitglieder.
Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.
- Handelt es sich um einen Unfall, durch den ein Leistungs-Anspruch entstehen kann, ist darüber hinaus ein Arzt hinzuzuziehen.
- Im Falle eines Skimming-Betrugs (auch bei Verdacht): Melden Sie sich unverzüglich bei der zuständigen Polizei-Dienststelle und informieren Sie das kontoführende Geldinstitut bzw. den Karten-Vertragspartner, damit die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief ist ein kostenfreies Angebot unsererseits an Sie. Deshalb ist dieser Punkt für Sie **nicht relevant**.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief angegebenen Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Der Versicherungsschutz endet zum 01.01.2022 um 0.00 Uhr. Er verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief ist für Sie kostenfrei. Sofern Sie die Leistungen nicht wünschen, können Sie **jederzeit** kündigen.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Amtsgericht Köln, HRB 660

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Dr. Karsten Eichmann (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Dr. Christopher Lohmann
Oliver Schoeller

Ladungsfähige Anschrift

Postanschrift

50598 Köln

Hausanschrift

Arnoldiplatz 1
50969 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen haben wir Ihnen bereits im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief genannt – ebenfalls, dass der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief garantiert kostenfrei für Sie ist. Von Ihrer Seite sind hierfür keine Beiträge zu entrichten.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

• Gothaer Beschwerdemanagement

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief ist ein kostenfreies Angebot unsererseits an Sie. Deshalb ist dieser Punkt für Sie **nicht relevant**.

Bindefrist

Der Gothaer Mitglieder-Schutzbrief ist ein kostenfreies Angebot unsererseits an Sie. Für Sie besteht **keine Bindefrist**.

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Abschluss bzw. durch das Vorhandensein eines aktiven bzw. ruhenden Vertragsverhältnisses mit einer unserer Konzerngesellschaften

- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Gothaer Lebensversicherung AG
- Gothaer Krankenversicherung AG
- Gothaer Versicherungsbank VVaG

und dem Erhalt des Versicherungsscheins zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief zustande.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht	Falls Sie die Vorteile des kostenfreien Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes nicht nutzen möchten, können Sie uns dies jederzeit formlos (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) mitteilen oder rufen Sie uns einfach an – 24 Stunden täglich: 0221 30907020 .
Widerrufsfolgen	Im Falle eines Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz aus dem kostenfreien Gothaer Mitglieder-Schutzbrief mit Zugang Ihrer Nachricht bei uns. Die Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen mit unseren Konzerngesellschaften bleiben von Ihrem Widerruf unberührt.
Besondere Hinweise	Für den Gothaer Mitglieder-Schutzbrief sind hierzu keine besonderen Hinweise zu beachten.
Ende der Widerrufsbelehrung.	

Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Gothaer Mitglieder-Schutzbriefversicherungsbedingungen (GMVB 2019)

Versicherungsumfang	§ 1 Was ist versichert?	8
	1 Gegenstand	8
	2 Geltungsbereich	8
	§ 2 Wer ist versichert?	8
	1 Natürliche Personen	8
	2 Juristische Personen	8
	§ 3 Versicherungsschutz aus mehreren Gothaer Mitglieder-Schutzbriefen	8
Unfallversicherung im Rahmen des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes	§ 4 Was leistet die Unfallversicherung?	9
	1 Was ist ein Unfall?	9
	2 Welche Voraussetzungen und welche Versicherungssumme gelten für die Invaliditäts-Leistung?	9
	3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	11
	4 Was passiert, wenn Unfall-Folgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	12
	5 Nicht versicherte Personen	12
	6 Was müssen Sie nach einem Unfall beachten (Obliegenheiten)?	12
	7 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten und das Nichteinhalten bestimmter Fristen?	12
8 Wann ist die Leistung fällig?	12	
Beistandsleistungsversicherung im Rahmen des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes	§ 5 Was leistet die Beistandsleistungsversicherung?	13
	§ 6 Krankenrücktransport	13
	1 Was ist versichert?	13
	2 Wie sieht die Regelung bei weiteren Versicherungen aus?	13
	3 Wie sehen die Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte aus?	13
	4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	14
	5 Was müssen Sie für die Geltendmachung des Krankenrücktransports beachten (Obliegenheiten)?	14
	6 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach dem Schadenfall?	14
	7 Wann ist die Leistung fällig?	14
	§ 7 Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch)	14
	1 Was ist Skimming und welches Risiko ist versichert?	14
	2 Welche Karten sind versichert?	15
	3 Welche finanzielle Leistung erbringen wir?	15
	4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	15
	5 Was müssen Sie bei einem Skimming-Betrug beachten (Obliegenheiten)?	15
	6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach dem Schadenfall?	15
	7 Wann ist die Leistung fällig?	16
	§ 8 Serviceleistungen	16
	1 Telefonische Dolmetscherdienste	16
	2 Nennung/Vermittlung von Dolmetschern	16
	3 Nennung/Vermittlung von Rechtsanwälten	16
4 Nennung/Einschaltung von Botschaften und Konsulaten	16	
5 Übermittlung dringender Nachrichten	16	
6 Reisenot-/rückruf-Service	16	
7 Hilfe bei der Kartensperrung	16	
Versicherungsdauer	§ 9 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	16
Weitere Bestimmungen	§ 10 Wie sind die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen zueinander?	16
	§ 11 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	17
	§ 12 Welches Recht findet Anwendung? Wo sind die Gerichtsstände?	17
	§ 13 Was müssen Sie uns sonst noch mitteilen, was müssen Sie dabei beachten?	17
	§ 14 Innovationsklausel	17

Versicherungsumfang

§ 1

Was ist versichert?

1 Gegenstand

Mit dem Gothaer Mitglieder-Schutzbrief bieten wir Ihnen einen speziellen Versicherungsschutz für Urlaubsreisen im Ausland. Er umfasst eine Unfall- sowie eine Beistandsleistungsversicherung.

Die Unfallversicherung leistet bei unfallbedingter Invalidität (§ 4). Die Beistandsleistungsversicherung leistet Entschädigung in Form von Geld oder erbringt Serviceleistungen bei Unfall und Krankheit sowie bei Kartenmissbrauch durch Skimming-Betrug im Ausland (§§ 6 bis 8).

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für vorübergehende Auslandsreisen der versicherten Personen. Bei den Auslandsreisen muss es sich um reine Urlaubsreisen handeln. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hierbei berufliche Auslandsaufenthalte sowie Auslandsaufenthalte im Rahmen von Incentive-Reisen. Die Dauer jedes privaten Auslandsaufenthaltes darf dabei jedoch einen Zeitraum von sechs Wochen (42 Tage) nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten sechs Wochen des Auslandsaufenthaltes. Als Ausland gilt das Gebiet außerhalb der geographischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Für Mitglieder mit festem Wohnsitz im Ausland gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz gilt nicht auf dem Territorium des Landes, auf dem das Mitglied den festen Wohnsitz hat und nicht auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Wer ist versichert?

1 Natürliche Personen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer sowie

- Ihr Ehegatte oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner* oder
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner
- Ihre minderjährigen Kinder bzw.
- die minderjährigen Kinder der vorgenannten Personen

2 Juristische Personen

Versicherungsnehmer sind auch juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Körperschaften.

Versicherte Personen sind hier die Repräsentanten sowie

- der Ehegatte oder
- der eingetragene Lebenspartner* oder
- der mit dem Repräsentanten in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner
- die minderjährigen Kinder bzw.
- die minderjährigen Kinder der vorgenannten Personen

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen etc.: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis.
- bei Eigentümergemeinschaften: jeder Eigentümer

§ 3

Versicherungsschutz aus mehreren Gothaer Mitglieder-Schutzbriefen

Besteht aus mehreren Gothaer Mitglieder-Schutzbriefen Versicherungsschutz, so kann die Leistung nur einmal verlangt werden.

*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsschutzgesetzes (siehe Anhang) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Unfallversicherung im Rahmen des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes

§ 4 Was leistet die Unfallversicherung?

1 Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfall-Ereignis)
- unfreiwillig eine Schädigung ihrer Gesundheit erleidet.

Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Schädigungen der Gesundheit der versicherten Person

- bei der rechtmäßigen Verteidigung oder
- bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen gelten als unfreiwillig und fallen somit unter den Schutz dieser Versicherung.

Auch

- Erfrierungen oder
- Sonnenbrände oder
- Sonnenstiche

– als Folge eines Unfalls – sind vom Schutz dieser Versicherung erfasst.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine **erhöhte Kraftanstrengung** an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Wichtiger Hinweis:

Auf die Regelungen über die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 3), über die Einschränkung der Leistungen bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen der versicherten Person an den Unfallfolgen (Ziffer 4) sowie über nicht versicherte Personen (Ziffer 5) weisen wir Sie hin.

2 Welche Voraussetzungen und welche Versicherungssumme gelten für die Invaliditäts-Leistung?

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Hierzu ein Beispiel:

*Eine Beeinträchtigung ist **nicht** dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.*

Die Invalidität muss

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden sein.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditäts-Leistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das Versäumen der Frist entschuldigt werden.

Hierzu ein Beispiel:

Sie haben bei dem Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.1.2 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditäts-Leistung.

2.2 Art und Höhe der Leistung

2.2.1 Die Invaliditäts-Leistung zahlen wir Ihnen als einmaligen Kapitalbetrag.

2.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung ist die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und der unfallbedingte Grad der Invalidität.

Die Höhe des Grads der Invalidität richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheits-Zustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 8.4)

2.2.2.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Unfähigkeit der Funktion nachstehend genannter Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Grade der Invalidität:

a) bei Verlust oder völliger Funktions-Unfähigkeit

eines Armes 70%

eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 65%

eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes 60%

einer Hand 55%

eines Daumens 20%

eines Zeigefingers 10%

eines anderen Fingers 5%

eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70%

eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60%

eines Beines bis unterhalb des Knies 50%

eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45%

eines Fußes 40%

einer großen Zehe 5%

einer anderen Zehe 2%

b) bei gänzlichem Verlust

der Sehkraft eines Auges 50%

des Gehörs auf einem Ohr 30%

des Geruchs 10%

des Geschmacks 5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktions-Beeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Hierzu ein Beispiel:

Die völlige Funktions-Unfähigkeit eines Armes ergibt einen Grad der Invalidität von 70 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Grad der Invalidität von 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent).

2.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Grad der Invalidität danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.2.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.2.2.1 und Ziffer 2.2.2.2 bemessen.

Wir mindern den Grad der Invalidität um diese Vorinvalidität.

Hierzu ein Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt sich ein Grad der Invalidität von 70 Prozent. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent). Diese 7 Prozent-Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Grad der Invalidität von 63 Prozent.

2.2.2.4 Grad der Invalidität bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Grade der Invalidität zusammengerechnet.

Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Hierzu ein Beispiel:

Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 Prozent) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 Prozent). Auch wenn die Addition der Grade der Invalidität 105 Prozent ergibt, ist die Invalidität auf 100 Prozent begrenzt.

2.2.3 Invaliditäts-Leistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditäts-Leistung entstanden, zahlen wir die Invaliditäts-Leistung. Wir leisten nach dem Grad der Invalidität, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Die Invaliditäts-Leistung zahlen wir an die gesetzlichen Erben der versicherten Person.

3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 3.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseins-Störungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfall-Ereignis verursacht waren.

Durch Trunkenheit verursachte Unfälle sind mitversichert. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn der Blutalkohol-Gehalt unter 1,1 Promille liegt.

- 3.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht, zu begehen.

Unfälle bei inneren Unruhen und Schlägereien gelten dann als mitversichert, wenn die versicherte Person nicht der Urheber war.

- 3.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie oder eine der mitversicherten Personen auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignissen betroffen werden. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach erstmaliger Veröffentlichung einer Reisewarnung wegen Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignissen durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

- 3.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungs-Mitglied eines Luftfahrzeuges
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

- 3.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt

Unfälle bei Fahrten, bei denen es auf ein Erzielen einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (Fern-, Zuverlässigkeits-, Orientierungs- und Ballonverfolgungsfahrten) gelten nicht als Rennveranstaltung im Sinne dieser Bestimmung.

- 3.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind

3.2 Ausgeschlossene Beeinträchtigungen der Gesundheit

Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

- 3.2.1 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

- 3.2.2 Gesundheits-Schädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut gilt nicht als Heilmaßnahme oder Eingriff im Sinne dieser Bestimmung.

- 3.2.3 Infektionen, auch soweit sie durch Insektenstiche oder -bisse sowie sonstige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende sonstige Unfallverletzung in den Körper gelangt sind.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 3.2.2 Satz 2 entsprechend.

- 3.2.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

- 3.2.5 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfall-Ereignis nach Ziffer 1 die überwiegende Ursache ist.

- 3.2.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Bauch- oder Unterleibsbruch durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende direkte Einwirkung auf den Bauch- oder Unterleibsbereich verursacht wurde, und diese Gewalteinwirkung durch medizinische Befunde belegt ist.

4 Was passiert, wenn Unfall-Folgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Treffen die Folgen eines Unfalls mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Schädigung der Gesundheit oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungs-Anteil), mindert sich der Grad der Invalidität.

Hierzu ein Beispiel:

Eine Beinverletzung hat zu einem Grad der Invalidität von 10 Prozent geführt. Dabei hat eine Diabetes zu 50 Prozent mitgewirkt. Der unfallbedingte Grad der Invalidität beträgt 5 Prozent.

Beträgt der Mitwirkungs-Anteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

Die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheits-Schädigung haben wir nachzuweisen.

5 Nicht versicherte Personen

Nicht versichert sind Personen, die in Pflegegrad 3 oder höher im Sinne der sozialen Pflege-Versicherung eingestuft sind.

6 Was müssen Sie nach einem Unfall beachten (Obliegenheiten)?

Beachten Sie bitte nach einem Unfall zunächst die Voraussetzungen für die Invaliditäts-Leistung gemäß Ziffer 2. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Mithilfe und die der versicherten Personen, um unsere Leistung erbringen zu können (Obliegenheiten).

- 6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungs-Pflicht herbeiführt, müssen Sie oder die mitversicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- 6.2 Die von uns übersandte Unfall-Anzeige müssen Sie oder die mitversicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden. Ferner müssen Sie oder die mitversicherte Person durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Arzt-Attest, Polizei-Protokoll) nachweisen, dass der Unfall während eines Urlaubsaufenthaltes im Ausland stattgefunden hat. Fordern wir darüber hinaus noch weitere sachdienliche Auskünfte, so müssen diese in gleicher Weise erteilt werden.
- 6.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, müssen Sie sich auch von diesen untersuchen lassen. Gleiches gilt für eine der mitversicherten Personen, wenn diese von dem Unfall-Ereignis betroffen war. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienst-Ausfalles tragen wir.
- 6.4 Die Ärzte, die Sie oder die mitversicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten und das Nichteinhalten bestimmter Fristen?

- 7.1 Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.
- 7.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 7.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.
Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheits-Verletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

8 Wann ist die Leistung fällig?

- 8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfall-Hergangs und der Unfall-Folgen,
- Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.

- 8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 8.3 Steht die Leistungs-Pflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – wenn Sie es wünschen – angemessene Vorschüsse.
Die Vorschüsse werden auf die endgültig fällig werdende Leistung angerechnet.
- 8.4 Nach der Bemessung des Grads der Invalidität kann sich der Zustand der Gesundheit verändern. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich neu zu bemessen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt die Frist für Sie und uns 5 Jahre.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.
 - Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditäts-Leistung, als wir sie bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Beistandsleistungsversicherung im Rahmen des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes

§ 5

Was leistet die Beistandsleistungsversicherung?

Die Beistandsleistungsversicherung im Rahmen des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes leistet Entschädigung in Form von Geld:

- für Rücktransport bei Unfall und Krankheit während einer Urlaubsreise im Ausland
 - bei Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch) im Ausland
- und erbringt Serviceleistungen.

§ 6

Rücktransport

1 Welche Voraussetzungen und welche Leistung gelten für den Rücktransport?

1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Der Rücktransport muss aus medizinischen Gründen notwendig sein:

- Für die Rückreise ist aus medizinischer Sicht die Benutzung einer besonderen Krankentransporteinrichtung (z. B. Krankenwagen, Krankenliege im Flugzeug) notwendig.
- Am Aufenthaltsort oder in zumutbarer Entfernung ist aus medizinischer Sicht eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet.
- Nach Art und Schwere der Erkrankung würde eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen.

1.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir leisten 100 Prozent der im Ausland entstandenen Aufwendungen für einen medizinisch notwendigen Rücktransport.

Die versicherte Person kann wählen, an welchen der zwei nachfolgend genannten Orte sie transportiert werden möchte:

- in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus in dem Ort des vor Beginn der Auslandsreise gewöhnlichen Aufenthalts
- an den Ort des vor Beginn der Auslandsreise gewöhnlichen Aufenthalts.

2 Wie sieht die Regelung bei weiteren Versicherungen aus

Bestehen für Sie oder für eine der versicherten Personen weitere Versicherungen, über die die Kosten zu Ziffern 1 ebenfalls versichert sind, so können diese Kosten zunächst entweder über den Gothaer Mitglieder-Schutzbrief oder über eine weitere bestehende Versicherung geltend gemacht werden.

Reichen in diesem Fall die Leistungen entweder des Gothaer Mitglieder-Schutzbriefes oder der weiteren bestehenden Versicherung nicht aus, um Ihnen oder der mitversicherten Person den konkret entstandenen Schaden zu ersetzen, so können die noch verbleibenden Kosten entweder über den Gothaer Mitglieder-Schutzbrief oder über die weitere bestehende Versicherung geltend gemacht werden.

3 Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

3.1 Haben Sie oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG (siehe Anhang), die Verpflichtung, uns diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, schriftlich abzutreten.

3.2 Sie oder die versicherte Person haben Ihren (seinen) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich zu unterstützen.

3.3 Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Obliegenheiten, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- 4.1 Krankheiten und Unfälle, die auf eine chronische oder vor Antritt der Reise bestandene Erkrankung zurück gehen.
- 4.2 Krankheiten und Unfälle, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen.
- 4.3 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie oder eine der mitversicherten Personen auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignissen betroffen werden.
Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichem Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- 4.4 Schäden, die Ihnen oder eine der mitversicherten Personen dadurch zustoßen, dass Sie oder eine der mitversicherten Personen vorsätzlich eine Straftat ausüben oder eine solche versuchen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4.5 Schäden, die Ihnen oder einer der mitversicherten Personen dadurch zustoßen, dass Sie oder eine der mitversicherten Personen sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.
- 4.6 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5 Was müssen Sie bei der Geltendmachung des Rücktransports beachten (Obliegenheiten)?

- 5.1 Sie und die mitversicherten Personen haben alles zu vermeiden, was zu einer Schadenerhöhung führen könnte.
- 5.2 Sie und die mitversicherten Personen haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungs-Pflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Original-Belege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach dem Schadenfall?

- 6.1 Wird eine bei der Geltendmachung des Rücktransports zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
- 6.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit Ihren Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
- 6.3 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen Ihren Versicherungsschutz insoweit nur, als die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

7 Wann ist die Leistung fällig?

- 7.1 Steht unsere Leistungs-Pflicht dem Grunde und der Höhe nach fest, so zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Jedoch können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 7.2 Ist die Entschädigungs-Leistung fällig, so verzinsen wir sie mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit wir die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens zahlen.
- 7.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlungen und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den sich die Feststellung unserer Leistungs-Pflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden oder durch ein Verschulden einer der mitversicherten Personen verzögert.

§ 7 Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch)

1 Was ist Skimming und welches Risiko ist versichert?

Von Skimming spricht man, wenn die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomat oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird. Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen. Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminal nutzen.

Versichert ist:

- 1.1 der unmittelbare Vermögensschaden, der Ihnen durch die missbräuchliche Konto-Verfügung von unberechtigten Dritten aufgrund von Skimming-Betrug entsteht
- 1.2 die Selbstbeteiligung, die das kontoführende Geldinstitut oder der Karten-Vertragspartner Ihnen nach einem Skimming-Betrug in Rechnung stellt.

2 Welche Karten sind versichert?

Versichert sind Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten), die Sie oder eine mitversicherte Person von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern, erhalten haben. Dabei muss es sich um ein Institut mit Sitz in Deutschland handeln (deutsche IBAN, Bankleitzahl oder BIC).

3 Welche finanzielle Leistung erbringen wir?

Wir erstatten Ihnen den entstandenen Schaden maximal bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Pro Jahr ist ein Versicherungsfall versichert.

Wird die Karten-Dublette, die durch einen Skimming-Betrug erstellt wurde, mehrfach eingesetzt, so handelt es sich um einen Versicherungsfall.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- 4.1 Schäden, die Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben.
- 4.2 Schäden als Folge einer missbräuchlichen Konto-Verfügung; beispielsweise: entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Kosten der Rechtsverfolgung.
- 4.3 Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden.
Dies kann beispielsweise eine Hausrat-Versicherung oder ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner sein.
- 4.4 Schäden durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung
- 4.5 Schäden, die Sie oder eine versicherte Person nur deshalb selber zu tragen haben, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeige-Pflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden.
Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb.
- 4.6 Schäden, die aus einem Schaden-Ereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.
- 4.7 Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen sowie Cyber-War und Cyber-Terrorismus)

5 Was müssen Sie bei einem Skimming-Betrug beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Versicherungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten:

- 5.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.
Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens müssen Sie
 - das kontoführende Geldinstitut unverzüglich darüber informieren
 - die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen
 - uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen.
- 5.2 Sie müssen uns eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn Sie davon Kenntnis erlangt haben.
Schäden durch strafbare Handlungen zeigen Sie bitte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle an.
- 5.3 Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:
 - eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde
 - die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Verursacher des Schadens bzw. gegen Unbekannt
 - Korrespondenz mit anderen Vertragspartnern sowie deren Kontakt-Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach dem Schadenfall?

Wird eine dieser Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

- 6.1 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 6.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 6.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich ist.

6.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

7 Wann ist die Leistung fällig?

Wir leisten die Entschädigung, wenn wir die Feststellung zum Grund und zur Höhe Ihres Anspruchs abgeschlossen haben.

§ 8 Serviceleistungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen handelt es sich um reine Serviceleistungen.

Kosten, die über die reine Serviceleistung hinausgehen, z. B. die Kosten eines von uns vermittelten Rechtsanwalts, gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten einer der mitversicherten Personen.

1 Telefonische Dolmetscherdienste

Auf Anruf helfen wir Ihnen mit unserem telefonischen Dolmetscherdienst, wenn Sie im Ausland im Gespräch mit Behörden, Ärzten, KFZ-Werkstätten, Gutachtern etc. Verständigungsprobleme vor Ort haben.

2 Nennen und Vermitteln von Dolmetschern

Wir benennen/vermitteln Ihnen einen Dolmetscher, wenn Sie für längere Termine einen Dolmetscher benötigen.

3 Nennen und Vermitteln von Rechtsanwälten

Wir benennen/vermitteln Ihnen einen Rechtsanwalt, wenn Sie im Ausland in einen Vorfall verwickelt sind und rechtlichen Beistand benötigen.

4 Nennen und Vermitteln von Botschaften und Konsulaten

Wir schalten die jeweilige Botschaft/das jeweilige Konsulat im Ausland ein, wenn Sie in einer schwierigen Problemsituation entsprechende Unterstützung benötigen.

5 Übermittlung dringender Nachrichten

Bei schweren Notfällen auf Reisen können Sie dringende Nachrichten bei uns hinterlegen, die wir an Ihre Angehörigen, Geschäftspartner oder Ihren Arbeitgeber übermitteln.

6 Reisenot-/rückruf-Service

Wir bieten Ihnen für besondere Notfälle einen Reisenot-/rückruf-Service an, wenn dringende Informationen an nahestehende Personen, die sich auf Reisen befinden weitergegeben werden müssen.

7 Hilfe bei der Kartensperre

Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Kredit- oder Debitkarte unterstützen wir Sie bei der Sperrung der Karte und Wiederbeschaffung einer neuen Karte.

Versicherungsdauer

§ 9 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein zum Gothaer Mitglieder-Schutzbrief bezeichneten Zeitpunkt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zum Schadenzeitpunkt mindestens ein aktives oder ruhendes Vertragsverhältnis mit einer unserer Konzerngesellschaften:

- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
 - Gothaer Lebensversicherung AG
 - Gothaer Krankenversicherung AG
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG
- besteht.

Der Versicherungsschutz endet zum 01.01.2022 um 0.00 Uhr. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern wir vor Ablauf keine Kündigung oder Änderung des Versicherungsschutzes aussprechen.

Weitere Bestimmungen

§ 10 Wie sind die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen zueinander?

Die Ausübung der Rechte aus dem Gothaer Mitglieder-Schutzbrief steht grundsätzlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

Wir sind als Versicherer verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn Sie uns die versicherte Person als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt haben. Ihre Erklärung in Textform reicht aus. Liegt eine Erklärung von Ihnen nicht vor, können nur Sie die Versicherungsleistung verlangen. Sie sind neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Bezüglich der Erfüllung der Obliegenheiten verweisen wir auf § 4 Ziffer 6 f. und § 6 Ziffer 5 f..

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 11
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Ihren / wir den unseren Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten (§§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in jedem Fall in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12
Welches Recht findet Anwendung? Wo sind die Gerichtsstände?

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben oder, in Ermangelung eines solchen, bei dem Gericht des Ortes, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 13
Was müssen Sie uns sonst noch mitteilen, was müssen Sie dabei beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgeben, sofern nicht Schriftform ausdrücklich vereinbart ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Im Falle einer Namensänderung des Versicherungsnehmers gilt diese Regelung entsprechend.

§ 14
Innovationsklausel

Werden unsere GMVB 2019 ausschließlich zu Ihrem Vorteil geändert:

In diesem Fall gelten die Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 86 Gesetzlicher Forderungs- Übergang

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz

§ 1 Form und Voraussetzungen

- (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. 2Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.
- (3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
 1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
 2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
 3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
 4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zur Datenverarbeitung und den Ihnen zustehenden Rechten nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Nach Art. 13 DSGVO möchten wir Ihnen Informationen zur Datenverarbeitung geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Gothaer Versicherungsbank VVaG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, E-Mail info@gothaer.de.

Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: per Post (Gothaer Versicherungsbank VVaG, – Datenschutzbeauftragter –, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln), per E-Mail datenschutz@gothaer.de.

Zweck der Datenverarbeitung: Abschluss bzw. Durchführung des Versicherungsvertrages, Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, Wahrung berechtigter Interessen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 DSGVO, Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), weitere maßgebliche Gesetze, Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (im Internet unter www.gothaer.de/datenschutz).

Empfänger personenbezogener Daten: Rückversicherer, Vermittler, Gesellschaften im Konzernverbund*, externe Dienstleister* und Behörden (* aufgeführt in unserer Dienstleisterliste; aktuelle Fassung unter www.gothaer.de/datenschutz).

Speicherdauer: Löschung erfolgt, sobald die Daten für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Ihre Rechte: Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Automatisierte Entscheidungen: Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2016

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der vier Versicherungsvereine
 - ASSTEL Lebensversicherung a.G.,
 - BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G.,
 - Gothaer Lebensversicherung a.G. und der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Er trägt den Namen Gothaer Versicherungsbank VVaG als dem ältesten dieser Vereine in Erinnerung an die Gründung von E. W. Arnoldi im Jahre 1820, durch die die heutige Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit begründet wurde.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- 4) Gegenstand des Vereins ist
 - a) die Leitung der Versicherungsgruppe. Dabei lässt er sich vom Gegenseitigkeitsgedanken leiten;
 - b) im In- und Ausland der direkte und indirekte Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung. Der Verein kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind;
 - c) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- 5) Der Verein kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- 6) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliedervertretung aufgelöst, wenn er das Versicherungsgeschäft nicht mehr betreibt.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8) Bekanntmachungen des Vereins, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden zumindest im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch den Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Mitglieder sind auch alle volljährigen versicherten Personen. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis; im Falle der Bestandsübertragung gemäß § 14 VAG endet sie mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein behandelt seine Mitglieder im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich. Entsprechend dem durch den Gegenseitigkeitsgedanken geprägten Miteinander, steht das Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern unter der Prämisse von Treue und Loyalität.
- 2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung das Recht, Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung einzubringen.
- 3) Den Mitgliedern wird auf Verlangen der Konzernabschluss, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins, sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Risikoträger im Konzern übersandt, bei denen ein Versicherungsvertrag besteht.
- 4) Nur Mitglieder können in die Organe des Vereins berufen werden.
- 5) Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben.
Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- 6) Beitragsschuldner, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann der Verein im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verein einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliedervertretung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- 2) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht für andere Versicherungsunternehmen tätig sein oder dessen Organen angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für die Bestellung zuständigen Organs des Vereins. Satz 2 gilt nicht für abhängige Unternehmen.

§ 6

Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- 2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 35 bis 60 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Alle zwei Jahre sollen 1/3 der Mitgliedervertreter gewählt werden.
- 3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Aufsichtsräte und der Vorstände des Vereins oder verbundener Unternehmen sowie deren Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte und Arbeitnehmer.
- 4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter und Aufsichtsräte werden durch den Wahlausschuss unterbreitet. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird.
- 5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- 6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit dem Verein oder seiner verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- 7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 73. Lebensjahr vollendet.

§ 7

Präsidium und Wahlausschuss der Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- 2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung bis zu vier Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen der Dienstälteste bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- 3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.
- 4) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Diesem gehören das Präsidium (geborene Wahlausschussmitglieder) sowie mindestens fünf weitere Mitgliedervertreter (gekorene Wahlausschussmitglieder) an.
- 6) Die gekorenen Wahlausschussmitglieder werden von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Karenzzeit von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Wahlausschuss möglich.

§ 8

Vorschläge zur Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitglieder können bis zum letzten Werktag im Februar jeden Jahres bei dem Verein Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Vereinsmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 9

Mitgliedervertreterversammlung

- 1) Die Mitgliedervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur inneren Ordnung, Vergütung und den Ausschüssen enthält.
- 2) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die ordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Ort ihrer historischen Gründung, in Gotha, statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
- 5) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

- 6) Die Mitgliedervertretung beschließt in der Versammlung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie über
 - a) den Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen der Gothaer Finanzholding AG und verbundenen Versicherungsunternehmen;
 - b) wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks verbundener Versicherungsunternehmen;
 - c) einen Beschluss der Hauptversammlung verbundener Versicherungsunternehmen über die Liquidation des Unternehmens;
 - d) strukturelle Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere
 - aa) Veräußerungen des Vereins von mehr als insgesamt 5 % der Anteile an der Gothaer Finanzholding AG an ein und denselben Erwerber;
 - bb) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, soweit hierdurch der Anteil in Fremdbesitz 25 % insgesamt überschreitet;
 - cc) der öffentliche Handel von Anteilen der Gothaer Finanzholding AG an der Börse.
- 7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, wenn hierdurch der Verein die absolute Mehrheit am Kapital oder den Stimmrechten verliert;
 - c) Veräußerung von 50 % oder mehr der Anteile an den Tochtergesellschaften der Gothaer Finanzholding AG, die die Versicherungsbestände der in § 1 benannten Versicherungsvereine durch Bestandsübertragung nach § 14 VAG aufgenommen haben.
- 8) Veräußerungen gleichzusetzen sind Kapitalmaßnahmen im Sinne des Ersten Buches, sechster Teil des Aktiengesetzes.

**§ 10
Änderung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen**

- 1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 2 bis 4 und 13 dieser Satzung geändert werden.
- 2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft; Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt; bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

**§ 11
Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- 3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 12
Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 73. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist.

**§ 13
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- 1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuss ist zugunsten der Vereinsmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- 2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Vereinsmitglieder einzustellen sind.
- 4) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Vereinsmitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.

- 5) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000 Euro erreicht oder wieder erreicht hat.
- 6) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
11. August 2016

Geschäftszeichen: VA 33 – I 5002 – 5372 – 2016/0001

**Gothaer
Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Arnoldiplatz 1
50969 Köln**

**Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**